



**Ortsübliche Bekanntmachung
des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100 000
Einwohner des Landkreises
vom 31.05.2021**

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge macht gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b), Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28b Absatz 2 sowie § 54 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 526) geändert worden ist, öffentlich bekannt:

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten.

Das Robert Koch-Institut hat für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die folgenden Schwellenwerte ausgewiesen:

Datum	Inzidenzwert
26. Mai 2021	72,9
27. Mai 2021	51,3
28. Mai 2021	56,6
29. Mai 2021	54,6
31. Mai 2021	55,4

Maßgeblich sind gemäß § 28b Absatz 1 Satz 2 IfSG die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

Ab dem 2. Juni 2021 treten daher alle Regelungen des § 28b IfSG, die an einen Inzidenzwert von 100 geknüpft sind, außer Kraft und es gilt uneingeschränkt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 538).

Hinweis:

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG macht die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b IfSG in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt gelten.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat sich dafür entschieden, die Regelung des § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG im Wege einer ortsüblichen Bekanntmachung umzusetzen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140640911



Die Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 10. Januar 2019 regelt die ortsübliche Bekanntmachung in § 7 Absatz 1 Bekanntmachungssatzung. Demnach erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, auf der Homepage der Landkreisverwaltung unter www.landratsamt-pirna.de, Rubrik „Bekanntmachungen“.

Kade
Geschäftsbereichsleiterin